

# Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 10. März 2009

---

*Das Bundesamt für Landwirtschaft,*

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005<sup>1</sup> über  
das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung  
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

*verfügt:*

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in  
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

*1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)*

Wirkstoff(e): Mesotrione 100 g/l

Formulierungstyp: SC Suspensionskonzentrat

*2. Handelsprodukte*

Realchemie Mesotrione Schweizerische Zulassungsnummer: D-4447  
Herkunftsland: Deutschland  
Ausländische Zulassungsnummer: PI 024660-00/007  
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV

Realchemie Mesotrione Schweizerische Zulassungsnummer: D-4448  
Herkunftsland: Deutschland  
Ausländische Zulassungsnummer: PI 024660-00/009  
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV

Realchemie Mesotrione Schweizerische Zulassungsnummer: D-4449  
Herkunftsland: Deutschland  
Ausländische Zulassungsnummer: PI 024660-00/004  
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV

Realchemie Mesotrione Schweizerische Zulassungsnummer: D-4451  
Herkunftsland: Deutschland  
Ausländische Zulassungsnummer: PI 024660-00/011  
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV

Realchemie Mesotrione Schweizerische Zulassungsnummer: D-4452  
Herkunftsland: Deutschland  
Ausländische Zulassungsnummer: Pi 024660-00/003  
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV

<sup>1</sup> SR 916.161

Callisto

Schweizerische Zulassungsnummer: D-4560  
Herkunftsland: Deutschland  
Ausländische Zulassungsnummer: 4660-00  
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Syngenta Agro GmbH

### Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
------------------	---------------------	-----------	-----

#### Feldbau:

Mais	Dicotyledonen (Unkräuter) und Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 1–1.5 l/ha
------	---	--------------------------

### Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

### Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

10. März 2009

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch